

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 2000 beschlossen:

Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes (NÖ FGG)

Artikel I

Das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz (NÖ FGG), LGBl. 4400, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet: „NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG)“.
- 1a. Im § 4 Abs.1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.
2. Im § 5 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 6. Nach Abs.2 wird folgender neuer Abs.3 eingefügt:

„(3) Besteht in einer Gemeinde keine Feuerwehr, so kann sie mit einer Nachbargemeinde vereinbaren, dass deren Feuerwehr(en) die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei erfüllen. Eine solche Vereinbarung bedarf übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse sowie der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr(en).“
3. Im § 5 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge „Kommandanten der Feuerwehren“ durch das Wort „Feuerwehrkommandanten“ ersetzt.

Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:
„Bedient sich eine Gemeinde zur Besorgung der örtlichen Feuerpolizei einer Betriebsfeuerwehr, ist deren Einsatzbereich festzusetzen.“

Der letzte Satz entfällt.
4. Dem § 5 Abs. 4 (neu) wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Feuerwehrkommandanten und andere geeignete Feuerwehrmitglieder können vom Bürgermeister mit ihrer Zustimmung zur Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 7, 8, 10 und 65 ermächtigt werden. Hinsichtlich der Eignung anderer Feuerwehrmitglieder ist der Feuerwehrkommandant zu hören. Die Ermächtigung der Gemeinde und die Zustimmung der Feuerwehrmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Über Berufungen entscheidet der Gemeindevorstand (Stadtrat).“
5. Im § 5 Abs. 6 (neu) wird die Wortfolge „Kommandanten der Feuerwehren und deren Stellvertreter“ durch die Wortfolge „Feuerwehrkommandanten, deren Feuerwehrkommandantstellvertreter sowie sonstige Feuerwehrmitglieder gemäß Abs. 5“ ersetzt.
6. Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Mieter“ durch die Wortfolge „sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

7. Im § 9 Abs.2 erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
8. Im § 10 Abs.3 wird das Wort „Baulichkeiten“ durch das Wort „Bauwerken“ ersetzt.
9. Im § 10 Abs. 4 entfällt das Wort „Mieter“. Das Wort „Nutzungsberechtigten“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
10. Im § 11 Abs. 1 wird das Wort „Baulichkeiten“ durch das Wort „Bauwerken“ ersetzt.
11. Im § 11 Abs. 3 entfällt das Wort „Mieter“. Das Wort „Nutzungsberechtigte“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt. Die Wortfolge „der Baulichkeit“ wird durch die Wortfolge „dem Bauwerk“ ersetzt.
Im zweiten Satz wird das Wort „Baulichkeiten“ durch das Wort „Bauwerken“ ersetzt.
12. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „oder -kanäle, Poterien“ durch die Wortfolge „Abgasleitungen oder fest verlegte Verbindungsstücke“ ersetzt. Im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „Luft- und Dunstleitungen,“ die Wortfolge „wie Lüftungsanlagen“ eingefügt.
13. § 13 Abs.2 lautet:
„(2) Die Reinigung der Rauch- und Abgasfänge, der feststehenden Feuerstätten, der Abgasleitungen sowie der fest verlegten Verbindungsstücke hat durch den Rauchfangkehrer zu erfolgen. Luft- und Dunstleitungen ohne mechanische Lüftung oder mit mechanischer Lüftung mit einem Querschnitt von mehr als 100 cm², ausgenommen Anlagen mit zentraler mechanischer Absaugung, müssen nur dann durch den Rauchfangkehrer gereinigt werden, wenn sie sich in Bauwerken befinden, die mehr als drei Geschosse (Haupt- und Nebengeschosse) aufweisen und die keine Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Reihenhäuser sind.
Die Reinigung von nicht feststehenden Feuerstätten und ihrer lösbaren Verbindungsstücke, von Luft- und Dunstleitungen in anderen als den im zweiten Satz genannten Bauwerken sowie von Anlagen mit mechanischer zentraler Absaugung, kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vorgenommen werden; dies gilt auch für die Reinigung der Feuerzüge von Wasserkesseln, von Dampfkesseln nur, wenn sie unter Aufsicht des Kesselwärters erfolgt.“
14. Im § 13 Abs. 3 entfällt das Wort „Mieter“. Die Worte „Nutzungsberechtigten“ und „Baulichkeiten“ im ersten Satz werden durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten“ und das Wort „Bauwerken“ ersetzt. Die Wortfolge „der Baulichkeit“ und das Wort „Nutzungsberechtigten“ im zweiten Satz werden durch die Wortfolgen „des Bauwerks“ und „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
15. Im § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „der Baulichkeit“ durch die Wortfolge „des Bauwerks“ ersetzt.
16. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemauerte Schläuche“ durch die Wortfolge „Verbindungsstücke (Abgasleitungen und fest verlegte Verbindungsstücke)“ ersetzt. Im zweiten Satz wird

die Wortfolge „Rauchfängen, Abgasfängen und gemauerte Schläuchen“ durch die Wortfolge „Rauch- und Abgasfängen.“ ersetzt.

Im dritten Satz wird das Wort „kamingebunden“ durch das Wort „fanggebunden“ und die Wortfolge „dem NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBI. 8100“ durch die Wortfolge „der NÖ Bauordnung, LGBI. 8200“ ersetzt.

Das Wort „Funktionstüchtigkeit“ wird durch das Wort „Funktionsfähigkeit“ ersetzt.

17. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Luft- und Dunstleitungen sind, soweit sie nicht unter § 13 Abs. 2, zweiter Satz, fallen, einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.“

Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Räucherkammern in Selchereien sind monatlich, solche in landwirtschaftlichen Betrieben einmal jährlich zu reinigen.“

18. Im § 14 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Baulichkeit“ durch die Wortfolge „des Bauwerks“ ersetzt. Die Wortfolge „dem Mieter oder“ entfällt. Das Wort „Nutzungsberechtigten“ wird durch das Wort „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

19. Im § 14 Abs. 5 wird nach dem Wort „werden“ die Wortfolge „hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte unverzüglich einen neuen Termin mit dem Rauchfangkehrer zu vereinbaren, zu dem die Überprüfung oder Kehrung nachholen zu lassen ist“ eingefügt.

20. Im § 15 Abs. 3 entfällt das Wort „Mieter“. Die Wortfolge „Nutzungsberechtigte der Baulichkeit“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte des Bauwerks“ ersetzt. Die Wortfolge „Kommandanten der Feuerwehr“ wird durch das Wort „Feuerwehrkommandanten“ ersetzt.

21. Im § 16 wird in der Überschrift das Wort „Ausschlemmen“ durch das Wort „Ausschlämmen“ ersetzt. Im Abs.1 wird das Wort „auszuschlemmen“ durch das Wort „auszuschlämmen“, im Abs.2 die Worte „Ausschlemmen“ und „Schlemmanstrich“ durch die Worte „Ausschlämmen“ und „Schlämmanstrich“ ersetzt.

22. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „jede Baulichkeit“ durch die Wortfolge „jedes Bauwerk“ ersetzt.

23. Im § 17 Abs. 2 wird das Wort „Rauchfängen“ durch die Wortfolge „Rauch- und Abgasfängen“ ersetzt. Das Wort „Mieter“ entfällt. Die Wortfolge „Nutzungsberechtigte der Baulichkeit“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte des Bauwerks“ ersetzt.

24. Im § 18 Abs. 1 entfällt das Wort „Mieter“. Die Wortfolge „Nutzungsberechtigten der Baulichkeit“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks“ ersetzt. Die Wortfolge „und der Gemeinde anzuzeigen“ entfällt.

Nach dem ersten Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„Werden festgestellte feuerpolizeiliche Mängel nicht innerhalb einer vom Rauchfangkehrer festgesetzten Frist behoben oder ist wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erforderlich, hat der Rauchfangkehrer diese der Behörde mittels einer Niederschrift anzuzeigen. Sonstige Mängel, die die Brandsicherheit gefährden können, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.“

25. Im § 18 Abs. 2 entfällt das Wort „Mieter“. Die Wortfolge „Nutzungsberechtigten der Baulichkeit“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks“ ersetzt.

26. Im § 19 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnung 3 und 5.

§ 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Brandsicherheit von Bauwerken ist

a) in Wohnhäusern mit nicht mehr als 4 Hauptgeschossen sowie in Wohneinheiten sonstiger Bauwerke, die nur Wohnzwecken dienen alle 10 Jahre,

b) in allen übrigen Bauwerken alle 5 Jahre

zu überprüfen.“

27. § 19 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung für einzelne Arten von Bauwerken, die unter Abs. 1 lit. b fallen, anstelle der dort festgesetzten Frist eine höchstens 10 jährige Frist festsetzen, soweit aufgrund des widmungsgemäßen Verwendungszweckes oder der örtlichen Lage Interessen der Brandsicherheit nicht entgegenstehen. Vor Erlassung einer Verordnung ist ein Gutachten eines brandschutztechnischen Sachverständigen einzuholen.“

28. Im § 19 Abs. 3 (neu) entfällt das Wort „Mieter“. Die Wortfolge „Nutzungsberechtigten einer Baulichkeit“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten eines Bauwerks“ ersetzt.

Das Wort „Funktionsfähigkeit“ wird durch das Wort „Betriebsbereitschaft“ ersetzt.

29. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Andere als feuerpolizeiliche Mängel, die die Brandsicherheit gefährden, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

30. Im § 19 Abs. 5 (neu) entfällt das Wort „Mieter“. Die Wortfolge „Nutzungsberechtigten einer Baulichkeit“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten eines Bauwerks“ ersetzt.
31. Im § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „Wohnhäuser bis zur Bauklasse IV“ durch die Wortfolge „Bauwerke gemäß § 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 2“ ersetzt. Das Wort „Brandbelastung“ wird durch das Wort „Brandgefahr“ ersetzt.
- Nach dem ersten Satz wird folgender zweiter Satz eingefügt:
- „Zuständig ist jener Rauchfangkehrermeister, der vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten beauftragt wurde. Hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte keinen Rauchfangkehrermeister beauftragt, hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrermeister zu beauftragen.“
32. Im § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „Mitgliedes der Feuerwehr“ durch die Wortfolge „Feuerwehrmitgliedes der Gemeinde“ ersetzt.
33. Im § 20 Abs. 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt. Die Wortfolge „oder ein Bausachverständiger“ wird durch die Wortfolge „sowie die erforderlichen weiteren Sachverständigen“ ersetzt.
34. Im § 20 Abs. 4 wird das Wort „Kommandant“ durch das Wort „Feuerwehrkommandant“ ersetzt.
35. Im § 20 Abs. 6 entfällt das Wort „Mieter“. Das Wort „Nutzungsberechtigte“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt.
36. Im § 21 entfällt das Wort „Mieter“. Die Wortfolge „Nutzungsberechtigte von Baulichkeiten“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte von Bauwerken“ ersetzt. Nach der Wortfolge „Betriebs- und Brandschutzordnungen“ wird die Wortfolge „und Brandschutzpläne“ eingefügt.
37. § 22 Abs. 4 lautet:
- „(4) Bei Bränden hat jedermann über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Bauwerke, die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Bauwerken und Teilen hievon, die Entfernung von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen sowie ähnliche Maßnahmen zu dulden.
- Bei der Brandbekämpfung ist unter möglichster Schonung von Sachwerten aller Art vorzugehen.“
38. Im § 22 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten.“

39. Im § 23 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Baulichkeiten“ durch das Wort „Bauwerken“ ersetzt. Das Wort „Mieter“ entfällt. Das Wort „Nutzungsberechtigten“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
40. Im § 24 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Die Gemeinde hat den Feuerwehrkommandanten vor wesentlichen Maßnahmen zu hören.“
41. Im § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kommandanten der Feuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehrkommandanten“ ersetzt.
42. Im § 24 Abs. 4 erster Satz wird das Wort „Baulichkeiten“ durch das Wort „Bauwerken“ ersetzt. Das Wort „Mieter“ entfällt. Das Wort „Nutzungsberechtigte“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt. Die Wortfolge „Kommandanten der Feuerwehr“ wird durch das Wort „Feuerwehrkommandanten“ ersetzt.
43. Im § 27 Abs. 3 entfällt das Wort „Mieter“. Das Wort „Nutzungsberechtigte“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt. Die Wortfolge „einer Baulichkeit“ wird durch die Wortfolge „eines Bauwerks“ ersetzt.
44. Im § 28 Abs. 1 wird das Wort „Baulichkeiten“ durch das Wort „Bauwerke“ ersetzt.
45. Im § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge „(§ 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0)“ durch die Wortfolge „(§ 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10)“ ersetzt.
46. Im § 29 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz angefügt:
„§ 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.“
47. § 30 Abs. 5 lautet:
„(5) Bei örtlichen Gefahren hat jedermann über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Bauwerke, die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Bauwerken und Teilen hievon, die Entfernung von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen sowie ähnliche Maßnahmen zu dulden. Bei der Gefahrenbekämpfung ist unter möglichster Schonung von Sachwerten aller Art vorzugehen.“
48. Im § 30 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten“.
49. Im § 31 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Die Gemeinde hat den Feuerwehrkommandanten vor wesentlichen Maßnahmen zu hören.“
50. Im § 31 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „einer Baulichkeit“ durch die Wortfolge „einem Bauwerk“ ersetzt. Vor dem Wort „Betriebsanlage“ wird das Wort „einer“ eingefügt. Das Wort „Mieter“ entfällt. Das Wort „Nutzungsberechtigte“ wird durch die Wortfolge „Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte“ ersetzt.

51. Nach dem § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Aufgaben der Feuerwehren sind die Bekämpfung und die Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden sowie die Abwehr von örtlichen Gefahren.
 - (2) Die Feuerwehren haben für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder,
 2. die Durchführung von Übungen,
 3. die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften,
 4. die Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 5. die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft.
 - (3) Feuerwehren können auch bei der Abwehr von überörtlichen Gefahren mitwirken, soweit der dafür notwendige Ausrüstungs-, Mannschafts- und Ausbildungsstand gegeben ist. Der NÖ Landesfeuerwehrverband kann zu diesem Zweck Alarmpläne aufstellen.
In den Alarmplänen sind jedenfalls die Feuerwehren, deren Einsatzbereich und Aufgaben festzulegen.
 - (4) Die Feuerwehren sind auch berechtigt, ausserhalb des Bundeslandes
 - a) an Übungen und Leistungsbewerben teilzunehmen,
 - b) über Anforderung Hilfe zu leisten.
 - (5) Darüber hinaus kann jede Feuerwehr technische und persönliche Hilfeleistungen erbringen, für die sie ihrer Einrichtung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist.
 - (6) Die Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 1, 3 und 4 lit. b sowie die Erbringung von Hilfeleistungen gemäß Abs. 5 gilt als Einsatz.“
52. Im § 33 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kommandanten der Feuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehrkommandanten“ ersetzt.
53. Im § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder aufgrund eines von der NÖ Landesregierung genehmigten Alarmplanes“ durch die Wortfolge „über Anforderung einer Gemeinde oder eines Feuerwehrkommandanten einer anderen Feuerwehr“ ersetzt.
54. Im § 33 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „insbesondere für Einsätze auf überörtlichen Verkehrsverbindungen“.

55. Im § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kommandanten und des Kommandantstellvertreters“ durch die Wortfolge „Feuerwehrkommandanten und des/der Feuerwehrkommandantstellvertreter(s)“ ersetzt.

56. Im § 36 Abs.1 wird die Wortfolge „Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

57. Im § 36 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Feuerwehrmitglieder des Reservestandes können mit ihrer Zustimmung jedoch weiterhin zu zumutbaren Diensten herangezogen werden“.

58. Im § 36 Abs.3 wird die Wortfolge „Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

59. Im § 36 Abs.4 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

60. Im § 36 Abs. 5 wird die Wortfolge „Die Uniformen, Dienstgrade und Korpsabzeichen der Feuerwehren“ durch die Wortfolge „Die Uniformen und Dienstgrade der Feuerwehren sowie das Korpsabzeichen der Feuerwehr“ ersetzt.

61. Nach dem § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a Korpsabzeichen der Feuerwehr und Führung des Landeswappens

(1) Das Korpsabzeichen der Feuerwehr ist ein goldumrandetes Wappen, das die Farben rot-weiß-rot von links unten nach rechts oben in einem Winkel von 45 Grad trägt sowie in der Mitte ein goldenes Zahnrad und darüber eine goldene Flamme enthält. Eine bildliche Darstellung ist in der Anlage ersichtlich.

(2) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.“

62. Im § 37 Abs.1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

63. Im § 37 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „der Bevölkerungszahl und“.

64. Im § 38 wird in der Überschrift nach dem Wort „Organe“ die Wortfolge „und Funktionäre“ eingefügt.

65. Im § 38 Abs. 1 wird das Wort „Kommandant“ durch das Wort „Feuerwehrkommandant“ ersetzt.

66. Im § 38 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 3, 5 und 6. Nach Abs.1 wird folgender neuer Abs.2 eingefügt:

„(2) Funktionäre sind der Feuerwehrkommandant, der (die) Feuerwehrkommandantstellvertreter und der Leiter des Verwaltungsdienstes.“

67. Im § 38 Abs. 3 (neu) erster Satz wird das Wort „Kommandanten“ durch das Wort „Feuerwehrkommandanten“ ersetzt.

§ 38 Abs. 3 (neu) zweiter Satz lautet:

„Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung und Führung nach folgender Reihenfolge:

1. erster Feuerwehrkommandantstellvertreter,
2. zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter,
3. Leiter des Verwaltungsdienstes,
4. ranghöchstes Feuerwehrmitglied.

Bei Gleichrangigkeit kommt die Vertretung und Führung dem dienstzeitälteren Feuerwehrmitglied zu. Sonderdienstgrade werden nicht berücksichtigt.“

68. § 38 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Der Feuerwehrkommandant hat den Leiter des Verwaltungsdienstes sowie die Chargen und Warte zu bestellen und abzubrufen.“

69. Im § 38 Abs. 5 (neu) erster Satz wird die Wortfolge „Kommandant und der Kommandantstellvertreter“ durch die Wortfolge „Feuerwehrkommandant und der/die Feuerwehrkommandantstellvertreter“ ersetzt.

Im zweiten Satz wird die Wortfolge „Kommandanten oder seinem Stellvertreter“ durch die Wortfolge „Feuerwehrkommandanten oder einem Feuerwehrkommandantstellvertreter“ und die Wortfolge „Mitglieder der Feuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

70. Im § 38 Abs. 6 Z. 1 (neu) werden die Worte „Kommandanten“ und „Kommandantstellvertreter/s“ durch die Worte „Feuerwehrkommandanten“ und „Feuerwehrkommandantstellvertreter(s)“ ersetzt.

71. Im § 38 Abs. 6 Z. 4 (neu) wird die Wortfolge „der Funktionäre“ durch die Wortfolge „von zwei Kassaprüfern, wobei dieselbe Person höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre bestellt werden darf“ ersetzt.

72. Im § 39 erhalten die Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 2, 3, 4, 5 und 6.

Im § 39 wird folgender neuer Abs.1 eingefügt:

„(1) Die Wahlen sind so auszuschreiben, dass diese im Jänner eines Wahljahres stattfinden. Das erste Wahljahr ist das Jahr 2001.“

73. Im § 39 Abs.2 (neu) erster Satz wird die Wortfolge „Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

Im zweiten Satz wird die Wortfolge „Kommandanten und Kommandantstellvertreter“ durch die Wortfolge „Feuerwehrkommandanten und zu Feuerwehrkommandantstellvertretern“ und das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

Nach der Wortfolge „für die Wahl zum Nationalrat vorliegen“ wird die Wortfolge „für die ein Wahlvorschlag aus dem Kreise der Wahlberechtigten abgeben worden ist“ eingefügt.

Nach dem vierten Satz wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Gewählte jedoch innerhalb dieser Frist den Zugskommandantenlehrgang erfolgreich abgeschlossen, verlängert sich die Frist um sechs Monate.“

74. Im § 39 Abs. 3 (neu) erster Satz werden die Worte „Kommandant“ und „Kommandantstellvertreter“ durch die Worte „Feuerwehrkommandant“ und „Feuerwehrkommandantstellvertreter“ und das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Feuerwehrmitgliedern“ ersetzt.
75. Im § 39 Abs. 4 (neu) erster Satz werden die Worte „Kommandanten“ und „Kommandantstellvertreter“ durch die Worte „Feuerwehrkommandant“ und „Feuerwehrkommandantstellvertreter“ ersetzt.

Nach dem zweiten Satz wird folgender dritter Satz eingefügt:

„Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich bis spätestens unmittelbar vor dem Wahlgang beim Vorsitzenden eingebracht werden.“

76. Im § 39 Abs.5 (neu) wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.
77. Im § 39 Abs.6 (neu) wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Feuerwehrmitglied“ ersetzt.
78. Im § 39 wird dem Abs.6 folgender Abs.7 angefügt:

„(7) Ist ein Feuerwehrkommandant oder erster Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Feuerwehr Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandant oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter nachträglich gewählt werden. Mit Erlöschen der Funktion im Landesfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Funktion des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreter.“

79. Im § 40 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „NÖ Landesfeuerwehrverband“ durch das Wort „Landesfeuerwehrkommandant“ ersetzt.

Nach dem Wort „Mitgliederversammlung“ wird die Wortfolge „Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke“ eingefügt. Das Wort „Dienstbekleidung“ wird durch das Wort „Dienstkleidung“ ersetzt. Nach der Wortfolge „Ausbildung der Mitglieder“ wird die Wortfolge „Dienstaufsicht und Einsatzleitung“ eingefügt.

80. Im § 40 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Dienstordnung ist“ durch die Wortfolge „Die Dienstordnung sowie Änderungen dieser sind“ ersetzt.
81. Im § 41 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Die Betriebsfeuerwehren bestehen“ durch die Wortfolge „Eine Betriebsfeuerwehr besteht“ ersetzt.
82. In der Überschrift des § 41 wird nach dem Wort „Betriebsfeuerwehr“ das Wort „Brandschutzbeauftragter“ angefügt.

83. Im § 41 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Mann“ durch die Wortfolge „aktiven Feuerwehrmitgliedern“ ersetzt.

84. Im § 41 Abs.1 letzter Satz wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

85. Im § 42 wird in der Überschrift nach dem Wort „ Betriebsbrandschutzordnung“ die Wortfolge „und Brandschutzplan“ eingefügt.

Der bisherige Text erhält die Bezeichnung Abs. 1. Nach Abs.1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) In Bauwerken und Betriebsanlagen, in welchen eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung wegen

1. der Gefährdung von Personen oder Sachen,
2. ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage, oder
3. der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen, oder
4. der Produktionsabläufe

erschwert ist oder die einen erhöhten Brandschutz erfordern, hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte einen Brandschutzplan im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erstellen.“

86. Im § 43 Abs. 1 wird das Wort „Betriebsfeuerwehrkommandanten“ durch die Wortfolge „Feuerwehrkommandanten der Betriebsfeuerwehr“ und das Wort „Kommandantstellvertreter“ durch die Wortfolge „Feuerwehrkommandantstellvertreter der Betriebsfeuerwehr“ ersetzt.

87. Im § 43 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „Kommandanten“ und „Stellvertreter“ durch die Worte „Feuerwehrkommandanten“ und „Feuerwehrkommandantstellvertreter“ ersetzt.

Im dritten Satz werden die Worte „Kommandanten“ und „Kommandantstellvertreter“ durch die Worte „Feuerwehrkommandanten“ und „Feuerwehrkommandantstellvertreter“ und das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

88. Im § 43 erhält Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4.

Nach Abs.2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Ist ein Feuerwehrkommandant oder ein Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Betriebsfeuerwehr Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter oder Vorsitzender des Betriebsfeuerwehrausschusses, so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter nachträglich gewählt werden. Mit Erlöschen der Funktion im Landesfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Funktion des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreter.“

89. Im § 44 Abs.1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

90. Im § 46 werden das Wort „Berufsfeuerwehrkommandanten“ durch die Wortfolge „Feuerwehrkommandanten der Berufsfeuerwehr“ und das Wort „Kommandantstellvertreter“ durch die Wortfolge „Feuerwehrkommandantstellvertreter der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.

91. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband besteht aus den im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren, den im Anhang zu diesem verzeichneten Betriebsfeuerwehren sowie den Berufsfeuerwehren. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.“

92. § 47 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. die Ausübung der Dienstaufsicht über die verbandsangehörigen Feuerwehren,“

93. Im § 47 Abs. 2 Z. 3 entfällt die Wortfolge „sowie die Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben“.

94. Im § 47 Abs. 2 erhalten die Z. 4, 5, 6 und 7. die Bezeichnung Z. 5, 6, 7 und 8. Nach der Z. 3 wird folgende neue Z. 4 eingefügt:

„4. die Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben“.

95. Im § 47 Abs. 2 Z. 8 (neu) wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Einheiten“ ersetzt.

96. § 47 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

Nach Abs.2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist auch berechtigt,

a) auf Ersuchen von Behörden brandschutztechnische Sachverständige zu Verfahren zu entsenden,

b) Organe des Betriebsbrandschutzes auszubilden.“

97. Im § 47 wird nach dem Abs.3 folgender Abs.4 eingefügt:

„(4) Der NÖ Landesfeuerwehrverband wirkt bei der Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes durch das Land mit, sofern dies zur Erreichung des angestrebten Ausbildungsziels notwendig ist. Über die Mitwirkung sowie deren Art und Umfang entscheidet das zuständige Mitglied der Landesregierung.“

98. Im § 48 Abs. 1 Z. 3 entfällt das Wort „(Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter)“.

99. Im § 48 Abs. 2 erhalten die Z. 1, 2 und 3 die Bezeichnung 5, 6 und 7. Folgende neue Z. 1 bis 4 werden eingefügt:

„1. der Landesfeuerwehrkommandant,

2. der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter,

3. der Feuerwehrviertelvertreter im Landesfeuerwehrrat,

4. die Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugender Brandschutz und der Vorsitzende des Betriebsfeuerwehrausschusses.“

100. § 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind von diesem Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz zu bilden.“

101. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landesfeuerwehrtag besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses und den Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz.“

102. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten können den Beratungen des Landesfeuerwehrtages zugezogen werden, haben aber dort kein Stimmrecht.“

103. § 50 Abs. 1 Z. 1 lit. b lautet:

„b) der Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz,“

104. § 50 Abs. 1 Z. 1 lit. c lautet:

„c) von zwei Gebarungsprüfern für den NÖ Landesfeuerwehrverband, jeweils auf die Dauer eines Jahres,“

105. Im § 50 Abs. 1 Z. 1 entfallen lit. d) und e).

106. § 50 Abs. 1 Z. 2 und 3 lauten:

„2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
3. Entgegennahme von Berichten des Vorsitzenden des Finanzausschusses sowie der Gebarungsprüfer,“

107. § 50 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. Erlassen von Satzungen für Auszeichnungen,“

108. § 50 Abs. 1 Z. 6 entfällt.

109. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Funktionen Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, Feuerwehrviertelvertreter, Vorsitzende der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugender Brandschutz und des Betriebsfeuerwehrausschusses schließen einander aus.“

110. § 51 Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 lauten:

„3. den vier Feuerwehrviertelvertretern gemäß § 55a und

4. dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerausschusses und den Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz.“

111. § 52 Z. 4 und Z. 5 lauten:

„4. die Erteilung verbindlicher Anordnungen an die Feuerwehrviertelvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und Feuerwehren, ausgenommen in Angelegenheiten der hoheitlichen Vollziehung der Feuer- und Gefahrenpolizei sowie die Einholung von Auskünften von den Feuerwehren,

5. die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugenden Brandschutz und des Betriebsfeuerwehrausschusses.“

112. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Besorgung aller Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes übertragen sind, insbesondere:

1. die Vertretung und Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
2. die Erlassung von Dienstanweisungen.“

113. Im § 54 Abs. 2 wird das Wort „älteste“ durch die Wortfolge „jeweils dienstzeitälteste“ ersetzt.

114. Im § 55 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „und die“ die Wortfolge „Bediensteten der“ eingefügt.

115. Nach dem § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a Feuerwehrviertelvertreter im Landesfeuerwehrrat

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten eines Feuerwehrviertels wählen aus ihrer Mitte einen Bezirksfeuerwehrkommandanten als Feuerwehrviertelvertreter im Landesfeuerwehrrat.

(2) Dem Feuerwehrviertelvertreter obliegt die Vertretung der Bezirksfeuerwehrkommandanten des Feuerwehrviertels im Landesfeuerwehrrat.

(3) Der Feuerwehrviertelvertreter hat mindestens halbjährlich die Bezirksfeuerwehrkommandanten seines Feuerwehrviertels zu einer Dienstbesprechung einzuberufen und über die Sitzungen des Landesfeuerwehrrates zu informieren. Über seine Tätigkeit hat er dem Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich zu berichten.“

116. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegt im Feuerwehrbezirk:

1. die Vertretung der Interessen der Feuerwehren,
2. die Beratung der Behörden,
3. die Dienstaufsicht,

4. die Durchführung des Bezirksfeuerwehrtages,
5. die Organisation und Koordination der Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen,
6. die Mitwirkung bei Förderungsverfahren,
7. die Ernennung und Abberufung
 - des Leiters des Verwaltungsdienstes und seiner Gehilfen,
 - von Sachbearbeitern beim Bezirksfeuerwehrkommando,
 - der Mitglieder des Bezirksführungsstabes,
 - des Kommandanten, Kommandantstellvertreters und der Zugskommandanten für den Katastrophenhilfsdienst des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
8. das Vorschlagsrecht für
 - die Ernennung von Lehrgangslern für Aussenlehrgänge der NÖ Landes-Feuerwehrschule, und
 - die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen.“

117. § 56 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

118. Im § 56 werden nach Abs.1 folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, Überprüfungen durchzuführen. Er kann sich bei der Besorgung seiner Aufgaben auch der Abschnittsfeuerwehrkommandanten bedienen.

(3) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat dem Landesfeuerwehrkommandanten über seine Tätigkeit schriftlich zu berichten.

(4) Das Bezirksfeuerwehrkommando besteht aus dem Bezirksfeuerwehrkommandanten, dem Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter und dem Leiter des Verwaltungsdienstes.“

119. Im § 57 werden nach Abs.3 folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegt im Feuerwehrrabschnitt:

1. die Vertretung der Interessen der Feuerwehren,
2. die Beratung der Behörden,
3. die Dienstaufsicht,
4. die Durchführung des Abschnittsfeuerwehrtags,
5. die Organisation und Koordination von Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen,
6. die Mitwirkung bei Förderungsverfahren,
7. die Ernennung und Abberufung
 - des Leiters des Verwaltungsdienstes und seiner Gehilfen,
 - von Sachbearbeitern beim Abschnittsfeuerwehrkommando,
8. das Vorschlagsrecht für die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen.

(5) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant hat, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Überprüfungen durchzuführen. Sofern Unterabschnitte gebildet wurden, kann er sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten bedienen.

(6) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant hat dem Landesfeuerwehrkommandanten über seine Tätigkeit schriftlich zu berichten.

(7) Das Abschnittsfeuerwehrkommando besteht aus dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, dem Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter und dem Leiter des Verwaltungsdienstes.

(8) Dem Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten obliegt im Feuerwehrunterabschnitt:

1. die Unterstützung des Abschnittsfeuerwehrkommandanten bei der Ausübung der Dienstaufsicht,
2. die Unterstützung des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und der Feuerwehren bei der Ausbildung,
3. die Beratung der Feuerwehren bei der Erstellung von Alarmplänen, der Pläne für Wasserentnahmestellen und der Einsatzpläne.

Wenn keine Unterabschnitte gebildet wurden, obliegen diese Aufgaben dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten.“

120. In der Überschrift des § 58 entfällt die Wortfolge „Wahlrecht und“. Vor dem Wort „Stellvertreter“ wird das Wort „deren“, vor dem Wort „Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten“ das Wort „der“ eingefügt.

121. Im § 58 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz angefügt:

„Die Wahlen finden in einer Wahlversammlung statt, welche von allen Feuerwehrkommandanten und ersten Feuerwehrkommandantstellvertretern eines Feuerwehrbezirkes gebildet wird.“

122. Im § 58 erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

123. § 58 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Das passive Wahlrecht haben aktive Feuerwehrmitglieder, welche eine der folgenden Funktionen inne haben:

1. Bezirksfeuerwehrkommandant,
2. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. Abschnittsfeuerwehrkommandant,
4. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter,
5. Unterabschnittsfeuerwehrkommandant,

6. Feuerwehrkommandant,

7. erster Feuerwehrkommandantstellvertreter.

(3) Das aktive Wahlrecht zur Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirkskommandantstellvertreters haben alle Feuerwehrkommandanten und erste Feuerwehrkommandantstellvertreter eines Feuerwehrbezirkes. Das aktive Wahlrecht zur Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und des Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreters haben alle Feuerwehrkommandanten und erste Feuerwehrkommandantenstellvertreter eines Feuerwehrabschnittes. Das aktive Wahlrecht zur Wahl des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten haben alle Feuerwehrkommandanten und erste Feuerwehrkommandantstellvertreter eines Feuerwehrunterabschnittes.

(4) In der Wahlversammlung erfolgt die Wahl nach folgender Reihenfolge:

1. Bezirksfeuerwehrkommandant,

2. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter,

3. Abschnittsfeuerwehrkommandant,

4. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter,

5. Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.

Wer bereits in eine Funktion gewählt ist, kann in eine weitere Funktion nicht mehr gewählt werden.

(5) Die Wahlen sind vom amtierenden Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten so auszuschreiben, dass diese zwischen dem 15. Februar und 15. März eines jeden Wahljahres stattfinden. Dieser führt auch den Vorsitz. Das erste Wahljahr ist das Jahr 2001.“

124. Nach dem § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a Wahl der Feuerwehrviertelvertreter

(1) Die Feuerwehrviertelvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht haben die Bezirksfeuerwehrkommandanten eines Feuerwehrviertels.

(3) Die Wahl hat am selben Tag nach erfolgter Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters und der Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz stattzufinden.

(4) Die Wahlversammlung ist vom Landesfeuerwehrkommandanten einzuberufen und unter dessen Vorsitz durchzuführen.“

125. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz haben aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen.“

126. § 59 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Feuerwehrkommandanten der dem NÖ Landesfeuerwehrverband angehörigen Betriebsfeuerwehren und die Feuerwehrkommandantstellvertreter haben aus ihrer Mitte den Vorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen“.

Nach dem zweiten Satz werden folgende Sätze angefügt:

„Die Wahl ist vom Landesfeuerwehrkommandanten so auszuschreiben, dass diese bis spätestens 15. März eines Wahljahres stattfindet. Das erste Wahljahr ist das Jahr 2001.“

127. Im § 60 wird nach dem Wort „Verordnungen“ die Wortfolge „die allgemeine Interessen des Feuerwehrwesens“ eingefügt.

128. § 61 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. sonstige Erträge aufgebracht.“

129. § 61 Abs. 2 entfällt.

130. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband sowie die ihm angehörigen Freiwilligen Feuerwehren stehen unter der Aufsicht der Landesregierung.

Die Aufsicht umfasst das Recht zur:

1. Prüfung, ob die Gesetze und die darauf erlassenen Verordnungen und Vorschriften eingehalten werden,
2. Prüfung, ob die Finanz- und Vermögensgebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist,
3. Prüfung der Finanz- und Vermögensgebarung der Freiwilligen Feuerwehren auf die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln des Landes.“

131. § 62 Abs.2 erhält die Bezeichnung Abs.3.

132. Nach § 62 Abs.1 wird folgender neuer Abs.2 eingefügt:

„(2) Zum Zweck der Prüfung ist die Aufsichtsbehörde im Einzelfall berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und alle notwendigen Auskünfte und Informationen einzuholen. Sie kann auch Vertreter zu Sitzungen des Landesfeuerwehrtages und des Landesfeuerwehrrates entsenden.

133. § 62 Abs.3 (neu) lautet:

„(3) Beschlüsse, die gegen Rechtsnormen verstoßen, sind von der Landesregierung mit Bescheid aufzuheben.“

134. Im § 63 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „wer zwar nicht die Bekämpfung der örtlichen Gefahr begehrt hat, diese aber in seinem Interesse erfolgt ist,“ durch die Wortfolge „in dessen Interesse die Bekämpfung einer örtlichen Gefahr erfolgt ist“ ersetzt.
135. § 63 Abs. 1 Z. 3 lautet:
„3. wer die bekämpfte örtliche Gefahr, sei es auch ohne Verschulden, verursacht hat,“
136. Im § 63 Abs. 1 wird nach der Z. 3 folgende Z. 4 angefügt:
„4. die Gemeinde, deren Feuerwehr(en) Hilfeleistung gemäß § 33 Abs. 2 in Anspruch genommen hat/ haben.“
137. § 63 Abs. 2 lautet:
„(2) Zum Ersatz der Kosten von Sonderlöschmitteln ist der gegenüber der Gemeinde verpflichtet, in dessen Interesse Sonderlöschmittel zur Brandbekämpfung verwendet worden sind.“
138. Dem § 63 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:
„(3) Wer Leistungen der Feuerwehr gemäß § 32a Abs. 3 oder 5 in Anspruch genommen hat oder diese in seinem Interesse erbracht wurden, hat der Feuerwehr die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.
(4) Maßnahmen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einem akuten Notstand begründen keinen Kostenersatz.
(5) Sind mehrere natürliche und/oder juristische Personen kostenersatzpflichtig, haften diese solidarisch.
(6) Durch diese Kostenregelung werden Ansprüche der Gemeinde oder der Feuerwehr(en) aus dem Rechtstitel des Schadenersatzes nicht berührt.“
139. Im § 64 Abs.1 wird nach der Zitierung „§ 63 Abs.1“ die Zitierung „und 2“ angefügt.
140. Im § 64 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 63 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 63 Abs. 3“ ersetzt.
141. Im § 65 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Nach der Zitierung „§ 63 Abs.1“ wird die Zitierung „und 2“ angefügt.
142. Nach dem § 65 Abs.1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Kostenersätze gemäß § 63 Abs. 3 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.“
143. Im § 66 wird nach dem Wort „Brandschutzordnung“ die Wortfolge „und Brandschutzplan“ eingefügt.
144. § 67 Abs. 1 Z. 1 lautet:
„1. einem Auftrag gemäß § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,“
145. § 67 Abs. 1 Z.3 lautet:
„3. einem Auftrag gemäß § 10 Abs. 4 nicht nachkommt,“

146. § 67 Abs.1 Z. 5 lautet:

„5. die vorgeschriebenen Überprüfungen und Reinigungen der Rauch-, Abgas-, Luft- und Dunstleitungen weder zum Kehrtermin durchführen lässt, noch diese zu einem mit dem Rauchfangkehrer vereinbarten späteren Termin nachholen lässt.“

147. § 67 Abs. 1 Z. 8 neu lautet:

„8. den gemäß § 20 zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau Berechtigten den Zutritt nicht gestattet oder die gemäß § 21 verlangten Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,“

148. § 67 Abs. 1 Z. 11 lautet:

11. die gemäß § 31 Abs. 2 vorgeschriebenen Mittel zur Bekämpfung einer örtlichen Gefahr nicht bereithält,“

149. Die bisherige Z. 10 des § 67 Abs. 1 erhält die Bezeichnung Z. 12.

Nach dem Wort „erläßt“, wird die Wortfolge „keinen Brandschutzplan erstellt“ eingefügt.

150. Die bisherigen Z. 8, 9 und 11 erhalten die Bezeichnung Z. 9, 10 und 13.

151. Die Z. 12 des § 67 Abs. 1 erhält die Bezeichnung Z. 14.

Nach dem Wort „und“ wird das Wort „das“ eingefügt.

152. Im § 67 Abs.2 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.

153. Nach dem § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67 a Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Abwehr und Bekämpfung von Bränden und Gefahren behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(2) Die Organe des Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 22 Abs. 4 und 30 Abs. 5 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

(3) Die Organe des Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. I Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/1999), eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen.

(4) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses

Gesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.“

154. Nach § 67a wird folgender § 67b eingefügt:

„§ 67 b Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.“

Artikel II

Artikel I tritt amin Kraft.

Anlage

Darstellung des Korpsabzeichens der Feuerwehr

